

1/12/17 hr

Wasserversorgungs - Reglement

der

GEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

DIE EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

erlässt gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.64 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z.B. des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern SVGW),
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV),
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970, BauV vom 26.11.1970, Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17.9.1970),
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/ 5.5.1976
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes

R e g l e m e n t

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe Art. 1 ¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9

²Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Brandschutz.

³Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungs- und Hydrantennetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers. Sie unterhält ferner das Verteilnetz.

⁴Die Gemeinde übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

Wasserversorgungsrichtplan (WRP) Art. 2 ¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung zu überarbeiten.

²Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Ueberbauungsplänen und im Nutzungsrichtplan ausgewiesen ist (Art. 14 und 70 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) Art. 3 ¹Das Haupt- und Verteilungsnetz- sowie das Hydrantennetz werden durch das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

2Der Perimeterdes GWP umfasst:

- die im Zonenplan und in den Ueberbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bau- und Ferienhauszonen, oder, wo solche fehlen,
- das provisorisch ausgeschiedene Baugebiet (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Art. 15 Abs. 3 BauG und Art. 114 Abs. 2 BauV).

Erschliessung

Art. 4 ¹Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff BauG; Art. 136 ff BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

²Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG

³Ausserdem kann die Gemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebieten die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

⁴Die Wasserversorgung in Ferienhauszonen ist Sache der Grundeigentümer. Besteht kein geeigneter Erschliessungsträger und ist keine Gewähr dafür geboten, dass die zoneneigene Anlage dauernd qualitativ dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechendes Wasser liefert, so führt die Gemeinde die Erschliessung auf Kosten der Pflichtigen durch.

Ergänzende Erschliessungsvorschriften
Technische Vorschriften

Art. 5 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglementes.

Ferner gelten die Leitsätze des SVGW als technische Vorschriften.

Schutzzonen

Art. 6 ¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

²Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 50 KGV. Die Gemeinde reicht das Schutzzonengesuch der VEWD zuhanden des Regierungsrates ein.

³Die Schutzzonen sind gemäss Art. 29 Abs. 3 BauG im Zonenplan anzumerken.

Pflicht zur Wasserabgabe

Art. 7 ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG).

³Zum Verbrauch auf Liegenschaften in andern Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch einen Vertrag geregelt.

⁴Die Gemeinde übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 8 ¹Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (Art. 117 WNG).

Verwendung
des Wassers

Art. 9 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Wasserver-
schwendung

Art. 10 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbürgern

Geltung des
Reglementes

Art. 11 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbürgern wird durch das Reglement und dem zugehörigen Tarif geregelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die bisherigen Wasserbürger.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 12 ²Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) im allge-
meinen

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- Die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projek-
tierter Hauszuleitung,
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers,
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unter-
zeichnen.

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Bau-
rechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵Als Wasserbürger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte
der angeschlossenen Liegenschaft.

b) vorüberge-
hender Wasser-
bezug

Art. 13 ¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser
oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

²Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zu-
stimmung der Feuerwehr erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im
Brandfall leicht gelöst werden kann.

Einschränkung
der Wasserabgabe

Art. 14 ¹Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken
oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserver-
sorgung.

²Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr
sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer
Gewalt.

³Bei voraussehbaren Einschränkungen oder bei Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁴Vorbehalten bleibt ferner Art. 38 Abs. 4

Pflichten der Wasserbezüger	<u>Art. 15</u> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
a) Haftung	
b) Ableitungsverbot	<u>Art. 16</u> Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
c) Handänderung	<u>Art. 17</u> Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte den Organen der Wasserversorgung schriftlich zu melden.
Kündigung des Wasserbezugs	<u>Art. 18</u> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
Abtrennung der Hausanschlüsse	<u>Art. 19</u> Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen: a) bei Aufgabe des Wasserbezuges b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.
Unberechtigter Wasserbezug	<u>Art. 20</u> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 73 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III Leitungsnetz und Installationen

A. Definition

Bestandteile des Leitungsnetzes	<u>Art. 21</u> ¹ Das Leitungsnetz umfasst: a) die öffentlichen Leitungen: - die Hauptleitungen - die Verteilleitungen - die Hydrantenanlagen b) die privaten Leitungen: - die Hausleitungen - die Hausinstallationen
Hauptleitungen	<u>Art. 22</u> Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden, insbesondere Basiserschliessungsleitungen gemäss Art. 71 BauG und Art. 136 Abs. 2 BauV.
Verteilleitungen	<u>Art. 23</u> Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen gemäss Art. 73 ff BauG und Art. 136 ff. BauV. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken. Bei der Bezeichnung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.
Hydranten	<u>Art. 24</u> Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Verteilleitungen angeschlossen.

Hauszuleitungen Art. 25 Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen auf dem erschlossenen Grundstück vom Absperrschieber nach der Verteilung bis und mit dem Wasserzähler.

Hausinstallationen Art. 26 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Hauptleitungen

Erstellung Art. 27 ¹Die Gemeinde erstellt die Hauptleitungen nach Massgabe des Erschliessungs-etappenplanes. Fehlt ein solcher, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 72 Abs. 1 BauG)

¹Bauwillige Grundeigentümer können die für die Erschliessung ihrer Grundstücke erforderlichen Hauptleitungen nach Massgabe von Art. 72 Abs. 2 BauG vorzeitig selbst erstellen.

Leitungen im Strassengebiet Art. 28 ¹Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Hauptleitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 BauG.

²Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Durchleitungsrechte Art. 29 ¹Die Durchleitungsrechte für Hauptleitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der Hauptleitungen Art. 30 ¹Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsaxe einzuhalten. Die Wasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes, sowie die Ueberbauung von Hauptleitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

C. Verteilleitungen

Erstellung Art. 31 ¹Die Verteilleitungen sind von den beteiligten Grundeigentümern auf ihre Kosten und unter der Aufsicht des Gemeinderates zu erstellen (Art. 76 und 77 BauG).

²Einigen sich die Grundeigentümer nicht, so kann die Gemeinde die Verteilungen auf Kosten der Grundeigentümer bauen. Art. 76 und 77 BauG sind anwendbar.

Durchleitungsrechte

Art. 32 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Verteilungen ist Sache der Grundeigentümer, nötigenfalls auf dem Weg zur Enteignung, wozu ein Ueberbauungs- oder ein Detailerschliessungsplan nach den Vorschriften der Baugesetzgebung erforderlich ist.

Ausführung, Kontrolle

Art. 33 ¹Die beteiligten Grundeigentümer haben die Verteilungen unter der Aufsicht der Gemeinde durch qualifizierte Fachleute erstellen zu lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Verteilungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Eigentum und Unterhalt

Art. 34 Die Verteilungen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an die Gemeinde zum Eigentum und Unterhalt über. Sie sind in ihrem Bestand gemäss Art. 30 Abs. 1 geschützt.

Technische Vorschriften

Art. 35 Die Verteilungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Vor der Ausführung der Leitungen erlässt der Gemeinderat die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Linienführung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

Abtretung privater Leitungen

Art. 36 Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

D. Hydrantenanlagen und Löserschutz

Erstellung Kostentragung

Art. 37 ¹Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hydrantenanlagen.

²Sie übernimmt die Kosten der Hydranten auf Haupt- und Verteilungen. Darüber hinaus leistet sie bei einer durch den Brandschutz bedingten wesentlichen Mehrdimensionierung der Verteilungen angemessene Beiträge an die Mehrkosten. Leitungen bis zum Durchmesser von 125 mm sind nicht beitragsberechtigt.

³Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen der Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁴Ueber die Kostentragung besonders aufwendiger Löscheinrichtungen (Sprinkler u. dgl.) bleiben Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Verursacher vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

Art. 38 ¹Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und den in Art. 13 Abs. 2 hievorigen Fällen, ist verboten.

²Die Feuerwehr übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen an den Hydranten.

³Die Feuerwehr überwacht auch die Steuerung für die Auslösung der Löschreserven.

⁴Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

⁵Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

⁶Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dgl. überdeckt werden.

E. Hauszuleitungen

- Erstellung
Kostentragung Art. 39 ¹Die Gemeinde bestimmt die Stelle und die Art der Hauszuleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.
- ²Die Kosten der Hauszuleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- Eigentum,
Unterhalt Art. 40 Die Hauszuleitung nach dem Absperrschieber und ohne den Wasserzähler verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.
- Ausführung Art. 41 ¹Der Grundeigentümer darf die Hauszuleitungen nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.
- ²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hauszuleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.
- Technische
Vorschriften Art. 42 ¹Die Hauszuleitungen sind frostsicher zu verlegen.
- ²Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.
- ³Die Leitungsdimensionierung hat in Abhängigkeit der Anschlusswerte der Liegenschaft zu erfolgen.
- ⁴Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.
- ⁵In der Regel ist nur eine Hauszuleitung je Grundstück zu erstellen.
- ⁶Jede Hauszuleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die Haupt- und Verteilleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf.
- Durchleitungs-
rechte Art. 43 Für den Erwerb von Durchleitungsrechten gilt Art. 32 sinngemäss.

F. Wasserzähler

- Einbau, Kosten-
tragung, Eigentum,
Unterhalt Art. 44 ¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird durch den Wasserzähler festgestellt.
- ²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Wasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen ist.
- ³Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
- Standort Art. 45 Der Standort der Wasserzähler wird von den Organen der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

- Haftung bei Beschädigung Art. 46 ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.
- Revision, Störungen Art. 47 ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.
- ⁴ Störungen an den Wassermessern sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Hausinstallationen

- Erstellung, Kostentragung Art. 48 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- Ausführung Art. 49 Hausinstallationen dürfen nur Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind, ausführen. Alle Arbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
- Technische Vorschriften Art. 50 ¹ Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen gelten die massgebenden Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.
- ² Die Hausinstallationen, insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.
- Nachaufbereitungsanlagen Art. 51 Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.
- Abnahme Art. 52 ¹ Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese können die Installationen einer Druckprobe unterziehen.
- ² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.
- Mangelhafte Installationen Art. 53 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zulassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- Kontrollrecht Art. 54 Die Organe der Wasserversorgung üben die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Finanzierung
der Wasserver-
sorgungsanlagen

Art. 55 ¹Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der Verteilleitungen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dabei zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, Lösch- und Grundeigentümerbeiträge,
- die Leistungen des Staates und der Gebäudeversicherung,
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter.

²Die Erstellungskosten der Verteil- und Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Benützer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

³In den Ferienhauszonen hat die Gemeinde in Abweichung der nachst. Bestimmungen alle Kosten der Wasserversorgung auf den Grundeigentümer abzuwälzen (Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 BauG). Es steht ihr jedoch frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Grundsatz für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 56 ¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

²Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 33 Jahre.

Einmalige
Gebühren
a) Anschluss-
gebühr

Art. 57 Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Fassungen, Reservoir, Aufbereitungsanlagen, Transport- und Hauptleitungen samt Nebenanlagen wie Schieberschächte, Druckreduzierschächte, Entlüftungen und dergleichen) ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt bei Wohnbauten nach Raumeinheit (RE) gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke. Bei Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heimen etc. dienen als Grundlage die Bewohnergleichwerte gemäss Berechnung des Verbandes schweiz. Abwasserfachleute. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

b) weitere
Bestimmungen

Art. 58 ¹Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Wasserverbrauch ist ein besonderer Zuschlag zu erheben, andererseits ist ein angemessener Abzug zu gewähren, wenn unverhältnismässig wenig Wasser verbraucht wird.

²Bei Zunahme der Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke infolge von Neu- und Umbauten, hat eine Nachzahlung zu erfolgen. Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlungen ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Wasserverbrauchs zu leisten.

³Ferner kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir und dergleichen) tätigen muss.

⁴Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁵Die einmaligen Gebühren werden auch von allen früher angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wobei jedoch bereits bezahlte Abgaben derselben Art voll angerechnet werden.

- Löschbeitrag Art. 59 ¹Zur Deckung der Kosten, welche aus der Sicherstellung des Löschschutzes durch Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder andern Löschschutzanlagen entstanden sind, haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude einen Löschbeitrag zu entrichten.
- ²Der Löschbeitrag wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet. Der Ansatz ist in einem besonderen Gebührentarif festgelegt. Er kann angemessen erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. abgelegene Gebäude) oder das Interesse des Eigentümers am Löschschutz (z.B. besonders brandgefährdete Gebäude oder Materialbestände im Innern, ungenügende Druckverhältnisse bei Privatversorgung) es rechtfertigen.
- ³Bestehen für beitragspflichtige Gebäude Trink- oder Brauchwasseranschlüsse so werden die Löschbeiträge an die gemäss Art. 57 und 58 geleisteten oder zu leistenden einmaligen Gebühren bis zu deren Höhe angerechnet.
- ⁴Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Investitionen um wenigstens Fr. 10'000.-- ist auf dem Mehrwert der Löschbeitrag ebenfalls zu entrichten.
- ⁵Art. 58 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.
- Wiederkehrende Art. 60 Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezügler
Gebühren eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen, die sich aus der Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzt. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.
- Grundeigentümer- Art. 61 Zur Vorfinanzierung für neue Hauptleitungen und weitere Anlagen, die
beiträge infolge der Netzerweiterungen notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoirs und dergleichen, kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 108 BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die einmaligen Gebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar.
- Fälligkeiten
- Verzugszins
- a) Anschlussgebühr Art. 62 ¹Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.
- b) Löschbeitrag ²Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, so wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.
- c) bestehende ³Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die einmaligen Gebühren
Anschlüsse innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat kann die Zahlungsfristen angemessen erstrecken oder die ratenweise Abzahlung gewähren.
- d) Benützungsg- ⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich jeweils am 1. Oktober
gebühr fällig und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.
- e) Verzugszins ⁵Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde
wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für Hypotheken geschuldet.
- f) Betreibung ⁶Ist ein Benützer mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche
Mahnung eine ~~10~~ Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Nach fruchtloser Betreibung kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
- Gebühren- Art. 63 ¹Die einmaligen Gebühren und die Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt
pflichtige der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft
Schuldner war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

²Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der Gemeinde Art. 64 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen, einmaligen Gebühren- und Beitragsforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB

V. Verwaltung

Aufsicht Leitung Art. 65 Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasserkommission). Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Wasserkommission Art. 66 ¹ Die Wasserkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

²Die Aufgaben und Zuständigkeit der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

³Für Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und der Gemeinderat in gegenseitigem Einvernehmen.

⁴Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Sekretär-Kassier Art. 67 Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung kann der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht. Das Kassawesen kann durch Beschluss des Gemeinderates dem Gemeindegassier übertragen werden.

Brunnenmeister Art. 68 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

Plansammlung Art. 69 Die Wasserkommission hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der WV (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften Art. 70 ¹ Die Ausführung von Hauszuleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller (Betriebsinhaber oder Geschäftsführer)

- Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist, oder über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung verfügt,

- in der Gemeinde oder in der Umgebung über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist.

- einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt.

³Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Bewilligungen und für Kautionen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die VEWD.

⁴Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Wasser-
versorgungsg-
reglement. Art. 71 ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Entscheid bei Streitigkeiten Art. 72 ¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt. Insbesondere sind bestrittene Gebührenforderungen von der Gemeinde klageweise beim Regierungstatthalter geltend zu machen.

Inkrafttreten und Anpassung Art. 73 ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr- Energie und Wasserwirtschaft auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

³Der Gemeinderat bestimmt wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung,

Horrenbach-Buchen, den **28. MAI 1984**

Namens der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

H. Müller

H. Gerber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindevorsteher bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde *am 3. + 10. Mai 1984* unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen _____

Horrenbach-Bucchen, den **23. JUNI 1984**

Der Gemeindevorsteher:

Gerber

W A S S E R T A R I F

Die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

erlässt gestützt auf Art. 55 - 56 des Wasserversorgungsreglementes vom unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft folgenden

T A R I F

Einmalige
Gebühren
a) Anschluss-
gebühr

Art. 1 ¹Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 280.-- pro Raumeinheit (RE) gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke. Bei Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heimen etc. dienen als Grundlage die Bewohnergleichwerte gemäss Berechnung des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute. Der Ansatz beträgt pro Bewohnergleichwert Fr. 280.--

b) Löschbeitrag

²Der Löschschutzbeitrag richtet sich nach dem Reglement über Löschschutzbeiträge vom 11. September 1982 und dessen Gebührentarif.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 2 ¹Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr und den Wasserzins innerhalb den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.

²Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

³Der Wasserzins beträgt 50 - 100 Rp./m³

Bauwasser

Art. 3 ¹Für Bauwasser oder andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und ein Wasserzins von Fr. 1.-/m³ bezogen.

²Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Grundgebühren und Wasserzinsen teilweise oder ganz verzichten.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung,
Horrenbach-Buchen, den **28. MAI 1984**

Namens der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber:

H. Triller

H. Gerber

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Wassertarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am **3. + 10. Mai 1984** unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen _____

Horrenbach-Buchen, den **28. Juni 1984**

Der Gemeindegeschreiber:

H. Gerber



GENEHMIGT

Bern, den 18. JULI 1984

Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft
Der Direktor: *s.v.*

Helmuth